



# Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und Sicherung des Steueraufkommens

## 28. Berliner Steuergespräch

22. September 2008

PROF. DR. JUR. JOHANNA HEY  
Institut für Steuerrecht  
Universität zu Köln





## These 1

Bezüglich

- der **Zusammensetzung des Steuersystems**  
(z.B. Verhältnis direkte/indirekte Steuern)

und

- der **Festlegung der Höhe der Steuersätze**

ist der parlamentarische Gesetzgeber ***rechtlich***  
weitgehend frei.



## These 2

***Faktisch*** wird die Gestaltungsfreiheit des Steuergesetzgebers im Bereich **mobiler Steuerquellen** (Unternehmensgewinne, Kapitaleinkünfte) durch den internationalen Steuerwettbewerb eingeschränkt.





## These 3

Der Gesetzgeber fordert erweiterte Gestaltungsspielräume, nicht um ein möglichst systematisches, gerechtes oder investitionsfreundliches, sondern um ein besonders aufkommensstabiles Steuersystem zu entwerfen.





## These 4

Der **Finanzierungszweck** der Steuer ist Grund für die Steuererhebung, nicht Rechtfertigung ungleicher Lastenverteilung zur Erzielung von Steuermehreinnahmen.





## These 5

Die **Sicherung des nationalen Steuer-  
aufkommens** gegen missbräuchliche  
Gestaltungen und Gewinnverlagerungen ist  
legitimes Ziel, mehr noch verfassungsrechtliche  
Pflicht, aber nicht im Sinne eines europa- und  
verfassungsrechtlichen *plein pouvoir*.





## These 6

Der **EuGH** lässt keinen Zweifel daran, dass die gemeinschaftsrechtlichen **Freizügigkeitsgarantien** dem Ziel der Aufkommenssicherung nicht untergeordnet werden dürfen.

Einschränkungen sind nur in engen Grenzen zulässig:

- Missbrauchsvermeidung
- Sicherung des Steuervollzugs
- Aufteilung der Steuerquellen.



## These 7

Die **Verfassungsmäßigkeit** des Steuereingriffs hängt nicht nur von seiner Vorhersehbarkeit ab, sondern auch von der **Gleichmäßigkeit der Lastenausteilung**.







## These 8

Steuergesetzliche Prinzipien genügen dem **Willkürverbot** als Differenzierungsgründe nur dann, wenn ihnen eine steuerrechtliche Sachlogik zugrundeliegt, die Nur dann ist die Steuergerechtigkeit gewahrt.

Damit steht der Übergang vom einkommensteuerrechtlichen Nettoprinzip zu einem Bruttoprinzip nicht im Belieben des Gesetzgebers.



## These 9

Die engeren gleichheitsrechtlichen Gebote der **Systemgerechtigkeit** und **Folgerichtigkeit** begründen einen Rechtfertigungszwang, wenn der Gesetzgeber von einmal getroffenen Belastungsentscheidungen abweichen will.





## **These 10**

Durchbrechungen des objektiven Nettoprinzips sind keine „Weiterentwicklungen“, die in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegen, sondern in vollem Umfang rechtfertigungsbedürftig.

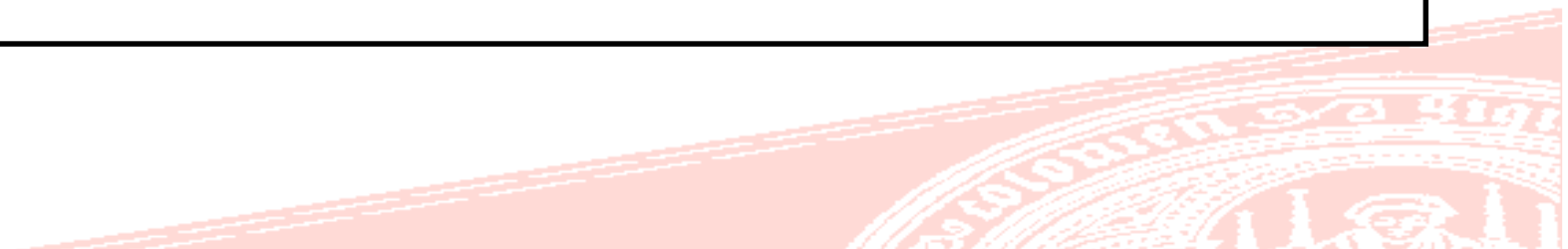




## Apell

Das BVerfG sollte auch auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung, insb. der Missbrauchsvermeidung die verfassungsrechtlichen Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit aufzeigen.

Hierzu bedarf es der „richtigen“ Fälle.





## Vorschlag

Zur Auflösung europa- und verfassungsrechtlicher Konfliktlagen und zur Erhaltung des gesetzgeberischen Spielraums ist zu erwägen, ein Verfahren der Vorabkonsultation der EU-Kommission einzurichten.

